

Rechtsauskunft

Akteneinsichtsrecht bei Prüfungen – Recht auf Kopien und Notizen

Sachverhalt:

Recht auf Kopien der eingesehenen Akten? (in casu wurden Prüfungsunterlagen eingesehen, Kopien derselben wurden allerdings verweigert, wodurch der Rekurrent in einen Begründungsnotstand kam.)

Rechtslage:

Gemäss Lehre und Rechtsprechung ist dem rechtlichen Gehör bzw. dem Akteneinsichtsrecht nicht genüge getan, wenn die Möglichkeit auf Kopien der Prüfungsunterlagen oder das Machen von Notizen bezüglich des Inhalts nicht gegeben ist. Gegen eine angemessene Gebühr sind Kopien der Prüfungsarbeiten auszuhändigen. In die relevanten Prüfungsunterlagen der Schule (Musterlösung, Bewertungsschema) ist Einsicht zu geben. Soweit es zur Rekursbegründung notwendig ist, können Notizen zu diesen Unterlagen gemacht werden. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, in Prüfungsarbeiten anderer Kandidatinnen und Kandidaten Einsicht zu nehmen.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP, sGS 951.1)

ko / Datum 22. März 2000, geprüft pt/ 30.06.2017